

**Satzung der
Hundefreunde Brehmbachtal-
Pülfringen e.V. (HFB)**



mit Sitz in 97953 Königheim-Pülfringen

Eingetragen im Vereinsregister am Registergericht Mannheim, Register-Nr: VR 560 624.

Stand: 13.06.2021



Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1.	Name, Sitz, und Rechtsnatur	3
§ 2.	Vereinszweck.....	3
§ 3.	Mitgliedschaft.....	3
§ 4.	Leitung des Vereins / Organe	5
§ 5.	Wahlen	6
§ 6.	Aufgabenstellungen	6
§ 7.	Jahreshauptversammlung.....	8
§ 8.	Ausgaben	9
§ 9.	Strafarten.....	9
§ 10.	Auflösung	9
§ 11.	Inkrafttreten	10



Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V.

§ 1. Name, Sitz, und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V., in der Abkürzung HFB und ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (SWHV). Der Verein hat seinen Sitz in 97953 Königheim-Pülfringen und wurde am 01.04.2006 gegründet. Er ist am Registergericht Mannheim unter der Register-Nr. VR 560624 eingetragen.

§ 2. Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Familien- und Gebrauchshunden zu erziehen bzw. in Zusammenarbeit mit den Rettunghundestaffeln als Rettungshunde auszubilden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, sich an allen im Verein angebotenen Hundesportarten zu beteiligen.
- 2) Die Arbeit mit dem Hund ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt den erforderlichen Einsatzgrundsätzen bzw. sportlichen Grundsätzen.
- 3) Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Prüfungen und Wettkämpfe durch, die von vom Verband zugeteilten Richtern abgenommen werden.
Prüfungen der Rettungshunde erfolgen durch die jeweilige Staffel.
- 4) Der Verein versteht sich auch als Partner aller Hundehalter, um ihnen in Fragen der Erziehung und Ausbildung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- 5) Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Eine Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung nach einer Probezeit von 6 Monaten. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht, eine Ablehnungsbegründung muss nicht abgegeben werden. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundetrainer oder gewerbsmäßige Hundehändler



Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V.

sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

- 2) Aktive Mitglieder, die länger als 6 Monate nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen, werden **auf eigenen Antrag zum Fördermitglied** und zahlen ab dem darauffolgenden Jahr lediglich den reduzierten Beitrag eines Fördermitglieds. Nimmt ein Fördermitglied wieder aktiv am Vereinsleben teil, ändert sich die Mitgliedschaft wieder automatisch zum aktiven Mitglied. Bei einem Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zum Fördermitglied besteht für das laufende Geschäftsjahr kein Erstattungsanspruch von Beiträgen. Bei einem Wechsel von der Fördermitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft ist der **Differenzbeitrag anteilig** an den Verein zu entrichten.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung oder AusschlussDie freiwillige Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Jahresende beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
- 4) Aus dem Verein gestrichen werden Mitglieder, die
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.
 - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgen sollen, nicht erfüllt haben.
- 5) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) durch beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegenüber Mitgliedern oder Lehrgangsteilnehmern die Interessen des Vereins verletzen,
 - b) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsbewertern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfern üben,
 - c) in sonstiger Weise durch grob vereinschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzen.Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Vereinsleitung mit einstimmiger Entscheidung. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zu Stande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung der Vereinsleitung kann das Mitglied Widerspruch erheben. Dann entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
- 6) Das ausgetretene, von der Mitgliedschaft gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an Vermögensanteilen des Vereins.
- 7) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt jedem Mitglied. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit **Stimmenmehrheit**. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.



Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V.

- 8) Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig wird und auch Arbeitsstunden zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Arbeitsstunden wird vom Vorstand bestimmt. Wird der Beitrag und/oder die Arbeitsstunden geändert, so kann die Änderung erst in dem der Hauptversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
- 9) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche unter 16 Jahren zahlen einen reduzierten Beitrag, der die durchlaufenden Kosten (Verbandsabgabe / anteilige Versicherung) des Vereins nicht übersteigen soll. Jugendliche über 16 Jahren zahlen den normalen Mitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 4. Leitung des Vereins / Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ausschuss
- 2) Die Vereinsleitung besteht aus:
- dem Vorstand
 - dem Ausschuss
- 3) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Platzwart
- Die Vorsitzenden des Vorstands sind Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Ausschuss besteht aus
- mindestens einem (1) Ausbildungswart,
 - einem (1) Jugendwart (bei Bedarf ab 5 Jugendlichen zu wählen),
 - mindestens zwei (2) Hauswarte, die dem Platzwart zur Seite stehen
 - einem (1) Pressewart
 - mindestens zwei (2) Beisitzern
 - einem (1) IT-Beauftragten
- Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 25 u. 26 BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte durch und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.
- 5) Die Belange des Vereins werden, unabhängig von der Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB, durch den Vorstand beschlossen.



Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V.

Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens sechs Mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Hiervon ausgenommen ist die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3, Nr.5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 5. Wahlen

- 1) Vorstand und Ausschuss werden im dreijährigen Turnus von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand ist geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung zu wählen. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen.
- 2) Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers **und des Vorstandes**.
- 4) Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied sowie die Ehrenmitglieder. Nicht wahlberechtigt sind jugendliche Mitglieder **und Familienmitglieder** unter 16 Jahren sowie Fördermitglieder. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nachfolgenden Jahreshauptversammlung hat die Ersatzwahl zu erfolgen.
- 6) Mitglieder, die aus triftigen Gründen am Besuch der Jahreshauptversammlung verhindert aber wählbar sind, können ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion dem Versammlungsleiter vor der Versammlung in schriftlicher Form anzeigen und durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- 7) Die Amtszeit des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer endet nach 3 Jahren. Im Falle einer nicht rechtzeitigen / ungültigen Wahl verlängert sich die Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Neuwahl automatisch.

§ 6. Aufgabenstellungen

- 1) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und ruft die Sitzungen **der Vereinsleitung** ein. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung



Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V.

Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 5, Nr. 5.

- 2) Der **2. Vorsitzende** ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Dem **Kassier** obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Außerdem überwacht der Kassier den Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt das Mahnverfahren gem. § 3, Nr. 4b durch.
- 4) Der **Schriftführer** ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Jahreshauptversammlungen und Sitzungen, insbesondere aller Beschlüsse und Wahlen Protokoll zu führen, das von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 5) Der **Ausbildungswart** ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung können ihm aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungsleiter und Helfer zugeteilt werden, die zu den Sitzungen der Vereinsleitung hinzugezogen werden können. Der Ausbildungswart ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom Verband herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und angesetzte Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Er organisiert außerdem die Aus- und Fortbildung der Trainer, Ausbilder und Vereinsmitglieder. Für Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- 6) Der **Jugendwart** ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
- 7) Der **Platzwart** organisiert den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und der Übungsgeräte. Hierzu können ihm Mitglieder als Helfer zur Seite gestellt werden, dies gilt insbesondere für den Vereinsheimdienst.
- 8) Der **Hauswart** organisiert den ordnungsgemäßen Zustand des Vereinsheims. Ihm können auch Mitglieder zur Seite gestellt werden.
- 9) Der **Pressewart** ist verantwortlich für die Dokumentation des Vereinsgeschehens, Erstellung von Zeitungs- und Amtsblattberichten, Berichte über (Bau)fortschritte zu speziellen Themen, Prüfungen, Turnieren, Festbesuchen usw. und ebenso für die Betreuung der Facebookseite.
- 10) Dem **Beisitzer** können flexible Sachaufgaben zugeordnet werden
- 11) Der **IT-Beauftragte** ist verantwortlich für die Betreuung der Homepage, NetXP Formularwesen, Unterstützung des 1. und 2. Vorstands in allen Belangen von PC



und Datenverarbeitung und Emails. Ebenso für die Gestaltung neuer Flyer.

§ 7. Jahreshauptversammlung

- 1) Die **Jahreshauptversammlung** ist entweder eine **ordentliche** oder **außerordentliche**.
Die **ordentliche Jahreshauptversammlung** findet am Ende eines Geschäftsjahres statt. Sie muss spätestens im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
Zur **ordentlichen Jahreshauptversammlung** hat der 1. / 2. Vorsitzende die Mitglieder durch Aushang auf dem Vereinsgelände, Bekanntgabe im örtlichen Amtsblatt sowie durch **Veröffentlichung auf der Homepage** einzuladen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
Bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
Die Einladung hat Ort, Datum und Stunde des Beginns zu enthalten. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie gilt als formgerecht, wenn die Tagesordnung fristgerecht durch Aushang auf dem Vereinsgelände und Bekanntgabe über die Homepage veröffentlicht wurde.
Anträge zur Jahreshauptversammlung sind möglichst eine Woche vorher, spätestens jedoch vor Beginn der Versammlung **schriftlich** beim Vorstand einzureichen.
- 2) Eine **außerordentliche** Jahreshauptversammlung muss stattfinden:
 - a) nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung,
 - b) auf Verlangen des 1. und/oder 2. Vorsitzenden,
 - c) wenn mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich mit Begründung beim Vorstand stellt,
 - d) im Falle der notwendigen Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3, Nr. 5
- 3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Bestätigung des Protokolls über die letzte Jahreshauptversammlung,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des **Vorstandes verbunden** mit der Annahme des Kassenberichtes.
 - d) Alle drei Jahre wählt die Jahreshauptversammlung
 - i) den Vorstand
 - ii) den Ausschuss
 - iii) die beiden Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.
- 4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit der Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon bleibt die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 10).



§ 8. Ausgaben

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausgaben dürfen wie folgt verfügt werden:

- 1) Der Kassier in eigener Zuständigkeit bis EUR 500,00
- 2) der Vorstand in eigener Zuständigkeit bis EUR 2.500,00
- 3) die Vereinsleitung in eigener Zuständigkeit bis EUR 5.000,00
- 4) alle darüberhinausgehenden Aufwendungen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. Abs. 4) kann in dringenden Ausnahmefällen durch die Vorstandschaft persönlich bei allen wahlberechtigten Mitgliedern erfragt werden, ohne hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn hiervon die einfache Mehrheit aller wahlberechtigten Mitglieder der Ausgabe zugestimmt hat.

§ 9. Strafen

Als Strafen sind ausschließlich zulässig:

- 1) Verwarnung
- 2) Verweis
- 3) Verbot, auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- 4) Ausschluss auf Zeit oder Dauer gem. § 3, Nr. 5.

Die Verhängung einer Strafe muss begründet sein und wird durch die Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Ausgenommen hiervon bleibt Abs. 4)

§ 10. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Auflösung muss mit einer 3/4-Mehrheit dieser Versammlung zustande kommen. Das Vereinsvermögen fällt nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten dem „Tierschutzverein Tauberbischofsheim und Umgebung e.V.“ zu.



Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.08.2006 von der Mitgliederversammlung der Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V. beschlossen worden.

Ferner wurden die beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlungen vom

- 1) 08.07.2011
- 2) 02.12.2011,
- 3) 16.03.2013
- 4) 04.07.2021

eingearbeitet.

Diese treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstände der Hundefreunde Brehmbachtal-Pülfringen e.V.:

Ort, Datum

1. Vorstand

Ort, Datum

2. Vorstand